

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen

Informationsblatt für Rechtsreferendare und private Ausbildungsstellen

(Stand: Januar 2017)

1. Einige private Ausbildungsstellen zahlen an Rechtsreferendare, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, im Pflichtwahlpraktikum oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen (sog. Stationsentgelte), die nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 2 SiGJurVD einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.
 - a. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2015 - B 12 R 1/13 R (SGB 2016, 210) entschieden, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung abgrenzbare zusätzliche Beschäftigung gewährt werden, als Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass der Freistaat Bayern als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des von ihm abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) einzubeziehen hat. Entsprechendes gilt, soweit die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland hat, hinsichtlich der Berechnung der vom Freistaat Bayern abzuführenden Lohnsteuer (§ 38a EStG). Ferner sind die Zusatzvergütungen auch bei der Berechnung der vom Freistaat Bayern nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Rechtsreferendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen. Eine Abführung der auf die Zusatzvergütungen entfallenden Beiträge und Steuern unmittelbar durch die private Ausbildungsstelle vermag den Freistaat Bayern nicht von den ihn insoweit treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu befreien. Deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ist vielmehr nur dann sichergestellt, wenn das für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe zuständige Landesamt für Finanzen grundsätzlich die komplette Bezügeabrechnung unter Einbeziehung der Zusatzvergütungen übernimmt.
 - b. Vor diesem Hintergrund weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Bayern¹ Rechtsreferendare privaten Ausbildungsstellen für Rechtsanwaltsstation, Pflichtwahlpraktikum und Ergänzungsvorbereitungsdienst nur mehr unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle sich auf dem anliegenden **Formular**, das auch von der Homepage des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts bzw. der jeweils zuständigen Regierung heruntergeladen werden kann, schriftlich verpflichtet, im Falle der Gewährung von Zusatzvergütungen an den zugewiesenen Rechtsreferendar im Innenverhältnis zum Freistaat Bayern sämtliche Kosten für die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen und hierfür an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren mitzuwirken (§ 48 Abs. 6 JAPO):

Die private Ausbildungsstelle hat in dem anliegenden Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen bzw. sonstigen Zuwendungen an den Rechtsreferendar beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens vier Monate vor Beginn der Stationsausbildung der zuständigen Ausbildungsbehörde vorzulegen. Entschließt sich die

¹ In der Rechtsanwaltsstation, im Ergänzungsvorbereitungsdienst und in den Berufsfeldern "Justiz", "Anwaltschaft" sowie "Internationales Recht und Europarecht" das örtlich zuständige Oberlandesgericht, in den Berufsfeldern "Verwaltung", "Wirtschaft", "Arbeits- und Sozialrecht" sowie "Steuerrecht" die örtlich zuständige Regierung.

private Ausbildungsstelle erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung, Zusatzvergütungen an den Rechtsreferendar zu zahlen, oder ändert sich die Höhe der Zusatzvergütungen, ist dies der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Eine private Ausbildungsstelle, die eine Zusatzvergütung gewähren will, erhält sodann vom Landesamt für Finanzen eine auf der Grundlage ihrer Angaben erstellte Berechnung. Den dort ausgewiesenen Betrag hat die private Ausbildungsstelle zur Erfüllung der von ihr übernommenen Freistellungsverpflichtung unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichten. Die Zusammensetzung dieses Betrags und das weitere Verfahren unterscheiden sich teilweise danach, ob die private Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland oder im Ausland hat:

Private Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland hat an das Landesamt für Finanzen den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die dem Rechtsreferendar gewährt werden soll, sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die vom Landesamt für Finanzen berechnet werden, zu überweisen. Das Landesamt für Finanzen veranlasst die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und zahlt den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung nach Eingang der Zahlung der privaten Ausbildungsstelle zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an den Rechtsreferendar aus. Für die private Ausbildungsstelle hat dies den Vorteil, dass sie keine eigene Berechnung der erforderlichen Abzüge vornehmen muss.

Darüber hinaus wird der privaten Ausbildungsstelle eine ebenfalls unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichtende pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung in Rechnung gestellt, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,7 %) orientiert. Da nicht selten erst einige Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, ob ein ehemaliger Rechtsreferendar nachzuversichern ist oder nicht, würde es einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn diese Entschädigungszahlung in denjenigen Fällen, in denen eine Nachversicherung ausnahmsweise unterbleibt, zurückerstattet werden müsste. Aus diesem Grund setzt die Zuweisung eines Rechtsreferendars an eine private Ausbildungsstelle voraus, dass diese sich damit einverstanden erklärt, dass auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung eine Rückerstattung der Entschädigungszahlung nicht erfolgt. Diese pauschalierte Lösung stellt keine unzumutbare Belastung der privaten Ausbildungsstelle dar, da im Schnitt ohnehin nur ca. 10 % der ehemaligen Rechtsreferendare später vom Staat übernommen werden², so dass für den Großteil von ihnen eine Nachversicherung durchzuführen ist.

Private Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland hat an das Landesamt für Finanzen lediglich die ihr vom Landesamt für Finanzen in Rechnung gestellten auf die Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zu überweisen, die vom Landesamt für Finanzen sodann an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Hinzu kommt auch hier die pauscha-

² Vgl. Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung "Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung", Stand: 15.10.2005, veröffentlicht unter https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/berichte2005/abschlussbericht.pdf.

lierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch dann nicht zurückerstattet wird, wenn eine spätere Nachversicherung des betreffenden Referendars wegen einer Übernahme in den Staatsdienst ausnahmsweise unterbleibt (s.o.). Die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an den Rechtsreferendar ist in diesem Fall Sache der privaten Ausbildungsstelle.

Private Ausbildungsstellen, die ihren durch Unterzeichnung der Freistellungsvereinbarung begründeten Verpflichtungen zuwider handeln, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig keine Rechtsreferendare mehr zugewiesen werden.

2. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD). Eine solche liegt allerdings nur dann vor, wenn die an den Rechtsreferendar gezahlte Vergütung nachweislich die Gegenleistung für vom Ausbildungsverhältnis eindeutig abgrenzbare zusätzliche Tätigkeiten darstellt, bei denen der Rechtsreferendar sichtbar in den Betrieb der privaten Ausbildungsstelle eingegliedert ist. Dies kann unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

Zwischen der privaten Ausbildungsstelle und dem Rechtsreferendar muss ein schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit abgeschlossen werden, der die Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche - im Vertrag beschriebene - Tätigkeiten des Rechtsreferendars vorsieht, die über die in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung) für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen.

In dem Vertrag muss der zeitliche Umfang der als Gegenleistung für die Vergütung zu erbringenden Tätigkeiten des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau geregelt sein.

Das Entgelt aus einer solchen vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die gesonderte Nebentätigkeit nicht erstreckt. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer trifft bei einer derartigen Nebentätigkeit die private Ausbildungsstelle. Gleichwohl sind auch die Vergütungen aus einer solchen Nebentätigkeit in dem anliegenden Vordruck (unter Beigabe einer Kopie des Nebentätigkeitsvertrages) anzugeben, da sie nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen sind.